

# General-Anzeiger



# Anzeiger

**Bezugspreis:** 50 Pfennig monatlich frei ins Haus.  
Bei Beauftragung der „Halleischen Familienblätter“ 10 Pf. mehr.  
**Werbestrukturen:** durch die Post Ausgabe A (ohne „Familienblätter“) 20 Pf., durch Ausgabe B (mit „Familienblätter“) 30 Pf.  
**Ausgaben-**Preis 20 Pf. pro Seite, ausdrücklich ausgenommen 80 Pf.-  
Säulen 100 Pf. pro Seite. Beilagen-Gebühren nach Vereinbarung.  
**Haupt-Erprobung:** Groß-Nachtzeit 16 (Gangau-Denkmal),  
geöffnet von 7-1 Uhr, Sonne und Feiertage von 11-1 Uhr,  
Schließt täglich (außer Sonntags) nachmittags zwischen 12-4 Uhr.

**Hallesches Tageblatt — Halleische Neueste Nachrichten — Halleischer Lokal-Anzeiger — General-Anzeiger für die Provinz Sachsen.**

## für Halle und den Saalkreis

Amtliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

Wöchentliche Gratisbeilagen „Halleische Familienblätter“ und „Der Bauernfreund“

**Verantwortl. Redakteure:** Dr. Ludwig Stettinius (Vollzug und Rechtssachen), Theodor Böck (Vorlesungen, Handels-Gericht), Alfred Seydel (Unterhaltung), Max von Schell (S. 5).  
**Schlußkunde der Redaktion an den Abonnenten 12-1 Uhr mittags.**  
Für die Rückgabe unverlangter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.  
**Druck und Verlag des General-Anzeigers für Halle und den Saalkreis:** Verlag von W. Kuschelbach in Halle a. S., Groß-Nachtzeit 16.  
**Gremioprediger:** Expedition Nr. 312 u. 422, Redaktion Nr. 1218.

## Karl May als Kläger.

Schw. Charlottenburg, 12. April.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Gelben Gemeinschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Den Vorfall führte Amtsrichter Weigel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlte sich beleidigt durch einen Brief des Privatverklagten an die Kammerjägerin Kräulein von Sehde in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatverklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Straftatarchiv hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchsbetriebs in einem Uhrenladen mit vier Jahren Arrest bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelmäßige Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher mache, daß er seiner Zeit den von juchenden Militärpatrouillen nur dadurch entflohe, daß er in der Niedrigung eines Gefangenenaufsehers seinen Spiegelellen Kriegel durch die Postenketten transportierte, daß dieser Kriegel vier Jahre festung und später 22½ Jahre Zuchthaus absessen habe. May habe wegen dieser Räuberarten vier Jahre Zuchthaus

Seite 2

Donnerstag

General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis.

14. April

Nr. 86

bekommen und abgebußt. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit May als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Periodikaletten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen. Vorsthender (au May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsthenden ein umfangreiches Schriftstück. Vorsthender: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erinnern Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben. May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. Vorsthender: Was für Strafen haben Sie verbüßt? May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. R. A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von riesenhendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Verklagten nachgeprüft werden. Die ganz Offenlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. May: Ich habe nur leichs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst mende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluss habe, so ist er ein guter. Ich bin christus- und gottesgläubig und erziehe meine Kinder zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Dennoch kann ich darüber erst später sprechen. R. A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfürcht geworfen und unchristliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größeres Geschäft zu machen sei, bat er sie bestätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. Der Privatverklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bantert gemacht. Jetzt sei May nach Berlin geflohen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizutreten, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gesetzt habe. May: Nicht einen Penny Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heraushaben. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Biederertheiten des Gerichtshofes verkündet der Vorsthende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Verklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. Rechtsanwalt Bredereck kontrolliert, daß eine Beschlussfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. Der Vorsthender bemerkte hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem refutiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mans und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift („Über den Wasser“) bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schlus sage: ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibunter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Überhöchstzung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatverklagten freizulassen. Privatverklagter Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adreßbüches gegenüber Karl May als Dichtsteller und literarischen Verbrecher charakterisiert. Vorsthender (au May): Haben Sie noch etwas zu sagen. Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge. Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsthende das

### Urteil

dahin, daß der Privatverklagte freizulassen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatverklagten zur Last. Dem Verklagten ist der Schutz des § 193 zugesagt worden. Eine Überhöchstzung derselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.